



Saubere Abwasser Schwyz

Verein der ARA im Kanton Schwyz

Statuten

Saubere Abwasser Schwyz (SASZ)

Verein der Betreiber von kommunalen
Abwasserreinigungsanlagen
im Kanton Schwyz

Vereinsstatuten vom 20. Mai 2003

(Gründungsversammlung aufgrund der Vertragsauflösung zwischen der IG- Klärschlammverwertung des Kantons Schwyz und den bisherigen Mitgliedern von Gemeinde/Bezirk und Abwasserverbänden)

Statuten des Vereins SASZ

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Saubere Abwasser Schwyz“, abgekürzt mit SASZ, besteht ein Verein gemäss Art 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schwyz.
- 1.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung von Interessen der Körperschaften und Behörden, die sich mit der Reinigung von kommunalem Abwasser aus dem Kanton Schwyz beschäftigen.
- 2.2 Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein
 - a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegen aussen wahrnehmen;
 - b) gemeinsame Projekte zur Verbesserung des Betriebes, der Wirtschaftlichkeit oder der Ökologie initiieren und unterstützen;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit leisten;
 - d) Fortbildungsveranstaltungen für das Kläranlagenpersonal und die Mitglieder durchführen;
 - e) bei Bedarf eine Koordinationsstelle schaffen, um Logistik- und Koordinationsaufgaben zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder des Vereins sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Abwasser aus dem Kanton Schwyz reinigen.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages und durch die Bestätigung des Vorstandes.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- 3.4 Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand drei Monate im voraus schriftlich erklärt werden.
- 3.5 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Er beträgt maximal Fr. 0.50.- pro Einwohner.
- Die Anzahl der Einwohner wird anhand der Bevölkerungszahl in den angeschlossenen Schwyzer Gemeinden ermittelt. Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres aufgrund der jährlichen Statistik des Volkswirtschaftsdepartementes, die per 31. Dezember erhoben wird.

5. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

8. Mitgliederversammlung

8.1 Allgemeines

8.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

8.1.2 Insbesondere erfüllt sie folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle;
- Genehmigung der Jahresberichte und Protokolle;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- Genehmigung des Budgets;

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages im Rahmen der statutarischen Höchstansätze;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;

8.1.3 Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können ihre Stimme an ein anderes Mitglied delegieren. Die entsprechende Vollmacht muss an der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

8.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

8.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens Ende Mai statt. Sie muss vom Vorstand mindestens 20 Tage zum voraus durch eine schriftliche Mitteilung angekündigt werden.

8.2.2 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis Ende März einzureichen.

8.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

8.3.1 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

8.3.2 Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

8.4 Beschlussfassung

8.4.1 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden offen durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

8.4.2 Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8.4.3 Der Präsident verfügt über eine Stimme und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

9. Vorstand

9.1 Allgemeines

9.1.1 Der Vorstand besteht aus maximal 5 Personen und wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 9.1.2 Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.
- 9.1.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 9.1.4 Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht wirkt im Vorstand ein Vertreter des Amtes für Umweltschutz (AfU) mit. Das AfU führt die Geschäftsstelle des Vereins.

9.2 Kompetenzen

- 9.2.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen.
- 9.2.2 Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

9.3 Beschlussfassung

- 9.3.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.3.2 Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen.
- 9.3.3 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

9.4 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird vom Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit ausgeübt.

10. Kontrollstelle

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 10.2 Mitglieder des Vorstandes sind als Rechnungsrevisor nicht wählbar.
- 10.3 Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.4 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten darüber sowie über das Vereinsvermögen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
- 10.5 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

12. Übergangbestimmungen

- 12.1 Für die Vereinsgründung wird der bisherige Vertrag zwischen der Interessengemeinschaft „IG Klärschlammverwertung“ des Kantons Schwyz und den beteiligten Betreibern der ARA (Gemeinde/Bezirk/Abwasserverband) unter Zustimmung mit den an der Generalversammlung vom 20. Mai 2003 anwesenden bisherigen Mitglieder der IG aufgelöst.
- 12.2 Das Vermögen der bisherigen „IG Klärschlammverwertung“ des Kantons Schwyz wird an den Verein SASZ übertragen.


13. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

Schwyz, den..... 20. Mai 2003


Oskar Bisig
(Tagespräsident der Gründungsversammlung)

Schwyz, den..... 20. Mai 2003


Erik Egloff
(Tagesaktuar der Gründungsversammlung)